

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben

„Dekarbonisierung Fernwärmeversorgung Senftenberg, Fernwärmetrasse Kraftwerk Sonne Großräschen bis Heizwerk Grubenstraße Senftenberg, Az.: 27.4-1-4“

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und
Rohstoffe vom 11. August 2025

Die Stadtwerke Senftenberg GmbH nachfolgend Vorhabenträgerin (VT), beantragte mit Schreiben vom 31.01.2025 für die Errichtung und den Betrieb einer Transit-Fernwärmeleitung für das Vorhaben „Dekarbonisierung Fernwärmeversorgung Senftenberg“ die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht.

Gegenstand ist die Errichtung und der Betrieb einer Rohrleitungsanlage mit einer Länge von 9,93 km um Dampf oder Warmwasser aus dem Ersatzbrennstoff (EBS) - Kraftwerk „Sonne“ in Großräschen, Ortsteil Freienhufen nach Senftenberg zu befördern.

Die Leitungsführung verläuft vorrangig entlang bestehender Wege und Straßen sowie über Kippenflächen der ehemaligen Braunkohletagebaue Meuro und Meurostolln. Die geplante Trassierung verläuft zu 80 % über Flächen, die innerhalb rechtskräftiger Abschlussbetriebspläne (ABP) der Lausitzer und Mitteldeutschen Bergbauverwaltungs-gesellschaft mbH (LMBV) liegen und damit unter der Bergaufsicht stehen.

Nach den §§ 5, 7 UVPG in Verbindung mit der Nummer 19.7.1 der Anlage 1 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Mit dem Vorhaben sind temporäre baubedingte Licht-, Lärm- und Staubdepositionen sowie Belästigungen durch optische Reizauslöser / Bewegung verbunden. Die genannten Wirkungen gehen mit dem von Montag bis Freitag von 7:00 bis 20:00 Uhr angesetzten Baustellenbetrieb einher. Lichtemissionen durch erforderliche Baustellenbeleuchtung treten dabei lediglich an wenigen Stunden im Winter auf. Optische Reizauslöser / Bewegung, Lärmemissionen sowie Staubdepositionen entstehen hingegen im gesamten Zeitraum der abschnittswise eingerichteten Baustelle durch menschlichen Arbeitseinsatz, Baustellenverkehr und Arbeitsgeräteeinsatz. Der zu erwartende Lärmpegel wird dabei den Normen des Straßenbaus entsprechen und im Bereich der Kindertagesstätte im Siedlungsbereich der Stadt Senftenberg die Ruhezeiten der Kinder nicht beeinflussen.

Die Baustelleneinrichtung und –betrieb erfolgen über einen Sicherheits- und Gesundheitskoordinator auf Basis des eigens für das Vorhaben erstellten Sicherheits – und Gesundheitsplans. Dieser enthält sämtliche Arbeitsschutzbestimmungen und sicherheitsrelevanten Informationen zu Baustellenbeschaffenheit.

Für die Schutzgüter Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, Klima und Luft sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter können erhebliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

Auch bezüglich der weiteren Schutzgüter sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Dies begründet sich durch folgende Aspekte:

Boden und Fläche

- Die Auswirkungen der Baumaßnahme sind zeitlich und räumlich begrenzt.
- Während der Bauarbeiten kommt es für das Einbringen der Fernwärmeleitung zu einer temporären Entnahme und entsprechender Lagerung von Bodenschichten. Nach dem Einbringen der Rohrleitung, werden der Rohrgraben und die Baugrube mit den entnommenen Erdmassen wieder verfüllt. Nach Abschluss aller Baumaßnahmen erfolgt die fachgerechte Wiederherstellung aller bauzeitlich beanspruchten Geländeoberflächen entsprechend dem Urzustand

Landschaft

- Die Baumaßnahme hat keinen wesentlichen Einfluss auf das Landschaftsbild.

Wasser

- Die Auswirkungen der Baumaßnahme sind zeitlich und räumlich begrenzt.
- Bei der geplanten Baumaßnahme erfolgt keine aktive Grundwasserentnahme.
- Da die Rohrverlegung in Tiefen zwischen 1,86 m und 2,26 m erfolgt, befindet sich der Großteil des Vorhabenbereichs infolge bergbaulicher Beeinflussung mit flurfernen GW-Ständen nicht im Bereich von anstehendem GW. Bei der hier geplanten Baumaßnahme erfolgt daher keine aktive Grundwasserentnahme. Der lokale Wasserhaushalt wird dadurch nicht nachhaltig mengenmäßig verändert.
- Im Bereich der Gleisquerung der DB wird jedoch GW im Zuge der für das Bohrpressverfahren notwendigen Start- und Zielgruben angeschnitten. Durch die geplante Grubenerrichtung mit festen und pastösen Sicherungen in Form von Spundwänden in Trogbauweise und der Verwendung von Unterwasserbeton in der Grubensohle wird eine vorhabenbedingte Verunreinigung des GW verhindert.

Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

- Die Auswirkungen der Baumaßnahme sind zeitlich und räumlich begrenzt.
- Die temporären Baustelleneinrichtungen und Zuwegungen sind vorrangig auf Brachflächen, landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie in durch Vorwaldstadien unterschiedlicher Ausprägung charakterisierten Geländebereichen geplant. Nach Beendigung der Baumaßnahme werden die bauzeitlich beanspruchten Flächen fachgerecht wiederhergestellt und damit den potenziell

auftretenden geschützten Arten als Lebensraum wieder zur Verfügung gestellt.

- Der dauerhaft einzurichtende, 3 m gehölzfrei zu haltende Schutzstreifen führt ebenfalls zu keinen erheblichen Umweltauswirkungen. Die betroffenen Bereiche sind bereits jetzt nicht stark durch Gehölze geprägt.

Darüber hinaus gibt es für die Schutzgüter Boden und Fläche, Landschaft, Wasser sowie Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt keine sonstigen Anhaltspunkte für weitere Beeinträchtigungen. Damit hat die Prüfung ergeben, dass für das geplante Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden können, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Durch Vorkehrungen der Vorhabenträgerin können zudem mögliche erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden.

Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Absatz 3 UVPG). Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrundeliegenden Antragsunterlagen einschließlich Kartenmaterial können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (0355/48640-0) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, eingesehen werden.

Rechtsgrundlage

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist
- Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 3], S., ber. GVBl.I/13 [Nr. 21]), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9]) geändert worden ist

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe